



Neufassung der Städtebauförderrichtlinie – Auswirkungen auf bestehende Gebietskulissen

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

22.08.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Stadterneuerung), die als Grundlage für die Städtebauförderung dient, neu gefasst. Hierdurch sollen insbesondere zukünftigen Ausgaberesten vorgebeugt und bestehende Ausgaberechte abgebaut werden. Gleichzeitig werden Verfahrensänderungen eingeführt. Das Land bietet dabei den Kommunen einerseits mehr Handlungsfreiheit und Flexibilität, um wichtige Projekte schneller und zielgenauer umzusetzen, verlangt aber Anpassungen an den laufenden (sowie zukünftigen) Projekten in den Fördergebieten. Die integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK) sollen in ihrem Umfang und der Komplexität reduziert und innerhalb von maximal 10 Jahren umgesetzt werden. Vorrang haben bei der Programmumschreibung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen Maßnahmen in Kommunen, die eine zügige Durchführung der Maßnahme erwarten lassen und deren Ausgaberechte sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Den Kommunen wurde die neue Förderrichtlinie erstmalig im Rahmen einer zentralen Informationsveranstaltung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen am 20.06.2023 vorgestellt. Am 18.08.2023 findet eine weitere Informationsveranstaltung bei der Bezirksregierung Münster statt. An beiden Terminen hat die Stadt Beckum teilgenommen.

Die Stadt Beckum möchte mit dieser Berichtsvorlage über die grundlegenden Änderungen und die konkreten Auswirkungen auf bestehende und zukünftige Städtebaufördergebiete informieren, denn Förderanträge zur Städtebauförderung 2024 (Antragsfrist 31.10.2023) sind bereits nach der neuen Förderrichtlinie zu stellen. Die neuen Regelungen gelten weitestgehend auch für bestehende Städtebaufördergebiete, sodass auch Änderungen für das ISEK „Innenstadt Neubeckum“ erforderlich sind.

Mit der neuen Förderrichtlinie bleiben alle bisherigen Fördergegenstände bestehen. Zudem werden auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre neue Fördergegenstände eingeführt. So werden zukünftig im Zuge von Baumaßnahmen die Fertigstellung- und Entwicklungspflege bei Vegetationsarbeiten in der Förderung anerkannt.

Ebenso wird ein kommunaler Entwicklungsfonds als Fördergegenstand eingeführt, mit dem ein kommunaler Zwischenerwerb von festgelegten Grundstücken und Gebäuden grundsätzlich möglich sein wird. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung werden als allgemeine Fördervoraussetzung deutlicher betont.

Die wesentlichen Änderungen des Verfahrens umfassen im Überblick:

1. Die Förderung der Gesamtmaßnahme anstelle individuell genehmigter Teilmaßnahmen und jährliche Finanzierungsabschnitte am Bedarf orientiert anstelle von Projekteinzelanträgen.
2. Die Fördergebiete sollen in ihrer Komplexität und im Umfang reduziert werden. Die Laufzeit soll 10 Jahre betragen (grundsätzlich 6 Bewilligungs- und 4 Umsetzungsjahre).
3. Festlegung verbindlicher Höhe der maximal zuwendungsfähigen Gesamtausgaben anhand aller Kosten nach der Kosten- und Finanzierungsübersicht als Förderobergrenze für die Gesamtmaßnahme.
4. Erstbewilligung einer Gesamtmaßnahmen einschließlich „Planungskosten“ (beispielsweise mit bis zu 10 bis 15 Prozent der geplanten Investitionskosten).
5. Pauschale Berücksichtigung von Baukostensteigerungen durch die Einführung eines jährlich neu festgelegten Baupreisindex (für 2024 7,5 Prozent pro Jahr nach 2024).
6. Automatisierte Auszahlung der bewilligten Mittel mit verlängerter Finanzmittelverwendung, aber anschließenden Zinszahlungen oder Kappungen.
7. Flexibilität der Kommunen durch grundsätzlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn und Umschichtungen innerhalb der gewährten Förderobergrenze durch reduzierten Umfang einzelner Maßnahmen (räumlich) oder geringere Ausbaustandards sowie auch den vollständigen Verzicht von Teilmaßnahmen.
8. Einführung von Zielindikatoren und einer verbindlichen Zielerreichungsquote für neue Städtebaufördergebiete

Der anstehende Städtebauförderantrag für das laufende ISEK in Neubeckum wird gemäß den Übergangsvorschriften der Förderrichtlinie als „Erstantrag“ behandelt. Mit dem „Erstantrag“ für Neubeckum sollen letztendlich alle Maßnahmen beantragt werden, die aus dem ISEK noch umgesetzt werden sollen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Laufzeit und der umgesetzten Maßnahmen hat die Stadt Beckum daher die geplanten Maßnahmen aus dem ISEK hinsichtlich der Umsetzbarkeit zu überprüfen. Dabei ist es das Ziel der Verwaltung, möglichst alle Maßnahmen, die eine Umsetzung hinreichend erwarten lassen, in diesen Antrag mitaufzunehmen. Dies hängt jedoch vor allem auch davon ab, wie viele Folgeanträge der Stadt Beckum für das ISEK „Innenstadt Neubeckum“ noch gewährt werden. Insbesondere die Themen Umsetzungsreife, Projektvolumen und die hierausfolgenden Auszahlungen beziehungsweise die Bindung von Planungsmitteln sind dabei von Belang.

Zum „Erstantrag“ für Neubeckum findet am 05.09.2023 ein Gespräch mit der Bezirksregierung Münster statt. Darauf aufbauend wird die Verwaltung für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 26.09.2023 eine Beschlussvorlage mit den Inhalten des „Erstantrags“ für das ISEK Neubeckum einschließlich einer aktualisierten Projektliste vorbereiten.

Im Ergebnis bietet die Neufassung der Förderrichtlinie Chancen hinsichtlich Flexibilität

(Mittelumschichtung) und zügiger Umsetzung. Weiterhin ist es positiv, dass Baukostensteigerungen bereits zur Beantragung gewährt werden. Gleichzeitig bringt die Förderrichtlinie planerische und finanzielle Herausforderungen mit sich, da bereits zum „Erstanzug“ eines Städtebaufördergebiets eine höhere Verbindlichkeit geschaffen wird. Dies gilt umso mehr für die Aufstellung neuer Stadtentwicklungskonzepte.

Weitere Informationen zur Städtebauförderung sowie zur neuen Förderrichtlinie können unter <https://staedtebaufoerderung.nrw> eingesehen werden.

Anlage(n):

Programmaufruf Städtebauförderung 2024